

Bitte Zutreffendes ankreuzen Bitte sorgfältig in Druckschrift ausfüllen

Formblatt 1

Förderungsnummer

Eingangsstempel

Hinweis: Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen. Ihre Angaben sind aufgrund der Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich (§ 67 a Abs. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz). Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, wenn Sie eine Sozialleistung beantragt haben oder beziehen, so kann die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Zeile

Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Ich beantrage Ausbildungsförderung für den Besuch der/des

Ausbildungsstätte

Klasse/Fachrichtung



Ich habe bereits früher einen Antrag auf Ausbildungsförderung gestellt beim Amt für Ausbildungsförderung

nein

ja, und zwar

Amt für Ausbildungsförderung

bisherige Förderungsnummer

Personenbezogene Angaben

Name, Geburtsname

Geburtsort

Vorname

Geburtsdatum

männlich

weiblich

ledig;

verheiratet

dauernd getrennt lebend

verwitwet

geschieden

seit

Staatsangehörigkeit

deutsch

heimatlose/r, asylberechtigte/r oder als Flüchtling anerkannte/r Ausländer/in



andere, und zwar

Staatsangehörigkeit des Ehegatten

Anschrift am ständigen Wohnsitz

Straße, Nr.

bei

evtl. Ausl.-Kennbuchstaben

PLZ, Ort

E-Mail - Angabe freiwillig -



Bundesland

Telefon (mit Vorwahl) - Angabe freiwillig -

Anschrift der Unterkunft während der Ausbildung

Straße, Nr.

bei

evtl. Ausl.-Kennbuchstaben

PLZ, Ort

E-Mail - Angabe freiwillig -



Bundesland

Telefon (mit Vorwahl) - Angabe freiwillig -

Bankverbindung

Bankleitzahl

Kontonummer



Name und Sitz des Geldinstituts

Name und Vorname des Kontoinhabers



Der Bescheid soll übersandt werden an:

mich

meinen Vater

meine Mutter

meine/n Sorgeberechtigte/n

Angaben über meine leiblichen Eltern oder Adoptiveltern (Name, Vorname und Anschrift)

Vater

Geburtsdatum

verst. am



Straße, Nr., evtl. Ausl.-Kennbuchstaben, PLZ, Ort

Deutscher

Ausländer

Mutter

Geburtsdatum

verst. am

Straße, Nr., evtl. Ausl.-Kennbuchstaben, PLZ, Ort

Deutsche

Ausländerin

Wenn beide Eltern leben, sind sie miteinander verheiratet?

ja

nein

dauernd getrennt lebend

Zeile

Zeilen 33 - 37 nur für Schülerinnen und Schüler:

Die elterliche Sorge/Das Aufenthaltsbestimmungsrecht für mich ist/war zuerkannt worden durch das

Vormundschafts- oder Familiengericht und Az.

am Sorgeberechtigte/r: Name, Vorname, Anschrift

Ich führe einen eigenen Haushalt: ja nein

Angaben über meine Kinder - ohne Stief- und Pflegekinder - (weitere Kinder auf gesondertem Blatt angeben)

	1. Kind		2. Kind	
Name, Vorname	<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Geburtsdatum	<input type="text"/>		<input type="text"/>	
	wohnt in meinem Haushalt	Bruttoeinnahmen des Kindes für den Bewilligungszeitraum monatlich in vollen EURO	wohnt in meinem Haushalt	Bruttoeinnahmen des Kindes für den Bewilligungszeitraum monatlich in vollen EURO
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	EUR <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	EUR <input type="text"/>

Für mich werden gezahlt oder wurden beantragt:

Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) ja nein

Leistungen von einem Begabtenförderungswerk ja nein

Leistungen der Postgraduierten-/Promotionsförderung ja nein

Leistungen für die berufliche Weiterbildung nach dem III. Buch Sozialgesetzbuch ja nein

Zuständiges Arbeitsamt

Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln während meiner Ausbildung ja nein

Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären ja nein

Grad der Behinderung v.H. ggf. Höhe der Erziehungsbeihilfe monatlich EUR

Angaben zur Wohnung während der Ausbildung

Ich wohne während der Ausbildung bei meinen Eltern oder einem Elternteil ja nein

Wenn nein, bei Schülerinnen/Schülern bitte Gründe angeben

- steht der von Ihnen bewohnte Wohnraum im Eigentum/Miteigentum der Eltern oder eines Elternteils? ja nein

- Heimkosten (bei Internatsunterbringung)/Tagesheimkosten monatlich EUR

- Kosten der Unterkunft (einschl. Nebenkosten) monatlich EUR

- Zahl der Bewohner der Unterkunft

Angaben zur Krankenversicherung während der Ausbildung

Ich bin gesetzlich familienversichert

Ich bin selbst gesetzlich versichert (bitte Krankenversicherungsbescheinigung bzw. Versicherungsvertrag in Kopie beifügen)

Ich bin privatversichert (bitte Bescheinigung des Versicherungsunternehmens beifügen, mit Angaben zu Ihrem Monatsbeitrag zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie zu der Frage, ob Ihre Vertragsleistungen auch gesondert berechenbare Unterkunfts- und wahlärztliche Leistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung umfassen)

Angaben zur Pflegeversicherung während der Ausbildung

Ich bin selbst beitragspflichtig pflegeversichert nein ja (Bitte Versicherungsvertrag in Kopie vorlegen)

Nur für Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen:

Sollte mir Ausbildungsförderung in Form von Bankdarlehen zustehen, begrenze ich die Höhe des verzinslichen Darlehens auf monatlich EUR

Angaben zu meinem Einkommen während der Ausbildung (Bitte Belege beifügen)

70 Ich werde im Bewilligungszeitraum (BWZ) vom bis Bitte teilen Sie Änderungen des Einkommens im Laufe des BWZ unverzüglich mit. 

71 also in Kalendermonaten voraussichtlich Einnahmen erzielen

72 nein; bitte weiter ab Zeile 91 ja, und zwar: **Betrag im gesamten BWZ in vollen EURO**

73 Waisenrente und/oder Waisengeld (einschl. Weihnachtsgeld) EUR 

74 Ausbildungsvergütung brutto - auch Sachbezüge (ohne Familienzuschläge) EUR 

75 Voraussichtliche Einnahmen aus bestehenden oder ruhenden Arbeitsverhältnissen, Ferien-, Gelegenheitsarbeiten (brutto), Mini-Jobs EUR 

76 darin ist ein Arbeitgeberanteil zu vermögenswirksamen Leistungen enthalten ja nein

77 Sonstige Renten (z.B. Unfallrenten) EUR

78 Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung, Land- und Forstwirtschaft EUR

79 Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Sparzinsen) EUR 

80 Einnahmen nach der **BAföG-Einkommensverordnung** (nicht: laufende BAföG-Zahlungen) - Verordnung abgedruckt in den Erläuterungen zu Formblatt 1 - EUR 

81 Unterhaltsleistungen meines dauernd getrennt lebenden oder meines geschiedenen Ehegatten oder sonstiger unterhaltspflichtiger Personen (nicht die Eltern) monatlich EUR 

82 Zuwendungen von Firmen oder privaten Stiftungen EUR

83 Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln sowie Förderungsleistungen anderer Staaten, soweit sie zur Deckung des Lebensunterhalts oder der üblichen Ausbildungskosten bestimmt sind EUR 

84 Sonstige Ausbildungsbeihilfen EUR

85 Einnahmen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs
86 a) meines Ehegatten EUR 

87 b) meiner Kinder bestimmt sind EUR

88 Ich habe folgende noch nicht bewilligte Sozialleistungen beantragt (z.B. Waisenrente):

89 Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf **besonderen Antrag** über die üblichen Freibeträge hinaus ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben, soweit er zur Deckung besonderer Kosten der Ausbildung (Schulgeld oder Studiengebühren) erforderlich ist. Dieser Antrag muss spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

90 **Angaben zu meinem Vermögen**  Bitte beachten Sie, dass Ihre Erklärungen zum Vermögen durch einen Datenabgleich beim Bundesamt für Finanzen überprüft werden können.
im Zeitpunkt der Antragstellung (Bitte Belege beifügen)

91 Ich habe im Zeitpunkt der Antragstellung Vermögen im Sinne der Zeilen 93-101 **Wert in vollen EURO**

92 nein; bitte weiter ab Zeile 102 ja, und zwar:

93 Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Zeitwert) EUR

94 Sonstige unbebaute Grundstücke (Zeitwert) EUR

95 Sonstige bebaute Grundstücke (Zeitwert) EUR 

96 Betriebsvermögen (Zeitwert) EUR

97 Wertpapiere, insbesondere Aktien, Pfandbriefe, Schatzanweisungen, Wechsel, Schecks EUR 

98 Lebensversicherungen (Rückkaufswert) EUR

99 Forderungen und sonstige Rechte EUR 

100 Sonstige Vermögensgegenstände EUR 

101 Verkehrswert des Vermögens im Ausland EUR 

Zeile

Wert in vollen EURO

102 **Barvermögen und Guthaben** (Bitte Belege beifügen)



103 Höhe des Barvermögens

EUR

104 Höhe des Bank- und Sparguthabens

EUR

105 Höhe des Bauspar- und Prämiensparguthabens

EUR

106 **Meine Schulden und Lasten**

im Zeitpunkt der Antragstellung (Bitte Belege beifügen)

107 Hypotheken, Grundschulden und sonstige Belastungen auf einem der vorgenannten Vermögenswerte

EUR



108 Lasten, z.B. Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, Beschränkungen des Eigentums zu Gunsten Dritter (Nießbrauch, Rentenverpflichtung)

EUR

109 Sonstige Schulden, z.B. Forderungen Dritter, Kredite mit Ausnahme der Darlehen nach dem BAföG

EUR

110 **Freizustellende Vermögenswerte**

111 Übergangsbeihilfen nach den §§ 12, 13 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie nach § 13 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes

EUR

112 Vermögenswerte, deren Verwertung aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist

EUR



113 Zur Vermeidung unbilliger Härten kann über die üblichen Freibeträge hinaus ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.



114 **Mir ist bekannt,**

115 - dass ich verpflichtet bin, jede Änderung meiner wirtschaftlichen Lage (z. B. des von mir erzielten Einkommens) sowie der Familien- und Ausbildungsverhältnisse (auch der Geschwister), über die im Rahmen dieses Antrags Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich anzuzeigen,

116 - dass unrichtige oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden,

117 - dass die im Rahmen dieses Antrags gemachten Angaben zu meinem Einkommen beim zuständigen Sozialleistungsträger, Finanzamt und beim Arbeitgeber überprüft werden können,

118 - dass die im Rahmen dieses Antrages gemachten Angaben zu meinem Vermögen beim Bundesamt für Finanzen überprüft werden können,

119 - dass im Falle der Inanspruchnahme von Bankdarlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die für die Darlehensrückerstattung erforderlichen Daten zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Bundesverwaltungsamt ausgetauscht werden und dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau die Auszahlungsdaten dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung übermittelt.

120 Ich bestätige, dass ich die Erläuterungen zum Antrag auf Ausbildungsförderung - FBL 1 - zur Kenntnis genommen habe.

121 Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und im Druckteil keine Änderungen vorgenommen wurden.

Ort, Datum

Ort, Datum

122

123 Unterschrift der/des Auszubildenden

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei Auszubildenden unter 15 Jahren



Erläuterungen zum Antrag auf Ausbildungsförderung

– Formblatt 1 –

Allgemeines:

Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Stellen Sie bitte daher den Antrag auf Ausbildungsförderung so früh wie möglich.

Zu Ihrem Antrag auf Ausbildungsförderung (**Formblatt 1**) gehört bei einem Erstantrag, nach einer Unterbrechung der Ausbildung oder bei einem Antrag auf Förderung für eine Ausbildung im Ausland die **Anlage zum Formblatt 1** (Schulischer und beruflicher Werdegang).

Darüber hinaus sind erforderlich

– von Ihrem Vater, Ihrer Mutter und, wenn Sie verheiratet sind, von Ihrem Ehegatten

– vom Antragsteller

– grundsätzlich ab dem 5. Fachsemester

– für Ausländerinnen und Ausländer

– bei Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland

– bei Aktualisierung des Einkommens des Ehegatten des Auszubildenden oder des leiblichen Vaters oder der leiblichen Mutter des Auszubildenden

– von Ihnen bei Beantragung von Vorausleistungen von Förderungsleistungen

das Formblatt 3

(Erklärung des Ehegatten, des Vaters, der Mutter)

das Formblatt 2

(Bescheinigung nach § 9 BAföG über den Besuch einer Ausbildungsstätte, die Teilnahme an einem Praktikum/ Fernunterrichtslehrgang)

das Formblatt 5

(Leistungsnachweis)

das Formblatt 4

das Formblatt 6

(Zusatz zum Antrag für eine Ausbildung im Ausland)

das Formblatt 7

(Antrag der/des Auszubildenden auf Aktualisierung nach § 24 Abs. 3 BAföG)

das Formblatt 8

(Antrag auf Vorausleistung nach § 36 BAföG)

Die Beantwortung der Fragen ist, soweit nichts anderes angegeben ist, zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erforderlich (§ 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 46 Abs. 3 BAföG, § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Erklärungspflicht:

Kommen Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann Ihnen die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Datenschutz:

Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Über Art und Umfang der über Sie gespeicherten Daten können Sie Auskunft verlangen.

Sonstiges:

Füllen Sie bitte das Antragsformblatt sorgfältig und gut lesbar aus. Beachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise und fügen Sie die erforderlichen **Belege** und **Nachweise** im Original oder in Kopie bei. Nur dann kann das Amt für Ausbildungsförderung Ihren Antrag zügig bearbeiten und die Zahlungen rechtzeitig leisten. Bei Kontoauszügen können die Angaben, die für die Entscheidung über den Antrag nicht erforderlich sind, von Ihnen geschwärzt werden. Sollten Sie zu den Formblättern oder Erläuterungen Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung. Geben Sie den Antrag auf Ausbildungsförderung bitte bei dem für Sie zuständigen Amt für Ausbildungsförderung ab.

Was Sie beim Ausfüllen beachten müssen:

Zeile 11

Wenn Sie Einwohner eines EU/EWR-Staates sind, legen Sie bitte Ihre Aufenthaltserlaubnis vor. Wenn Sie heimatlos oder asylberechtigt sind, legen Sie bitte Ihren Pass oder Passersatz vor. Als anderer Ausländer legen Sie bitte Ihren Pass oder Passersatz und ein ausgefülltes Formblatt 4 vor.

Zeilen 15 und 19

Verwenden Sie bei einer Anschrift im Ausland nur die für den ausländischen Staat international gebräuchlichen Buchstaben (z.B. NL für Niederlande, A für Österreich).

Zeile 21

Als Bankverbindung kann nur ein Konto in der Bundesrepublik Deutschland angegeben werden. Barauszahlungen sind unzulässig.

Zeile 24

Füllen Sie diese Zeile bitte aus, wenn Sie selbst nicht der Kontoinhaber sind.

Zeile 27

Sind Ihre leiblichen Eltern/Adoptiveltern oder ein Elternteil EU/EWR-Ausländer, ist dies durch die Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen; dies gilt nicht, wenn Sie die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

Wenn Sie Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland sind und ein Elternteil Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, ist dessen Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines gültigen Staatsangehörigkeitsnachweises oder eines gültigen Ausweises über die Rechtsstellung als Deutscher nachzuweisen.

Zeile 33

Sind Sie eine minderjährige Schülerin oder ein minderjähriger Schüler, dann ist die Frage nach der elterlichen Sorge stets zu beantworten, wenn Ihre Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Sind Sie eine volljährige Schülerin oder ein volljähriger Schüler, dann ist eine Angabe nur notwendig, wenn ein Elternteil vor Ihrer Volljährigkeit verstorben ist oder wenn Ihre Eltern vor diesem Zeitpunkt geschieden waren oder dauernd getrennt gelebt haben. In diesem Falle ist anzugeben, wem die elterliche Sorge/das Aufenthaltsbestimmungsrecht bis zur Volljährigkeit zugestanden hat.

Zeile 38

Folgende Kinder sind anzugeben: Eheleiche, für ehelich erklärte, an Kindes Statt angenommene und nichteheliche Kinder. Bei mehr als zwei Kindern bitte ein besonderes Blatt verwenden.

Zeile 46

Anzugeben sind Leistungen:

der Studienstiftung des Deutschen Volkes, des Cusanus-Werkes – Bischöfliche Studienförderung –, des Evangelischen Studienwerkes e.V. – Haus Villigst –, der Hans-Böckler-Stiftung, der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., der Friedrich-Ebert-Stiftung e.V., der Friedrich-Naumann-Stiftung, der Hanns-Seidel-Stiftung e.V., der Heinrich-Böll-Stiftung e.V., der Stiftung der Deutschen Wirtschaft – Studienförderwerk Klaus Murmann – sowie der Stipendien nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz.

Zeile 48

Soweit über einen Antrag auf Leistung nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches bereits entschieden worden ist, fügen Sie bitte den Bescheid bei.

Zeile 51

Gesetze, die das BVG für anwendbar erklären, sind:

das Soldatenversorgungsgesetz (§ 80), Zivildienstgesetz (§ 47), Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59 Abs. 1), Häftlingshilfegesetz (§§ 4 und 5), Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (§ 3), Gesetz zu Art. 131 Grundgesetz (§§ 66 und 66a), Gesetz zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland (§ 5), Gesetz über das Zivilschutzkorps (§ 46) in Verbindung mit dem Soldatenversorgungsgesetz (§ 80), Bundes-Seuchengesetz (§ 51), Infektionsschutzgesetz (§ 60), Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (§ 1).

Wenn Sie Ansprüche nach diesen Gesetzen haben, gehen diese Ansprüche dem Anspruch nach dem BAföG vor; sie sind daher vorrangig geltend zu machen. Die für Leistungen nach diesen Gesetzen zuständige Stelle erfahren Sie beim Amt für Ausbildungsförderung.

Zeile 54

Wenn Sie als Schülerin oder als Schüler von der Wohnung Ihrer Eltern infolge räumlicher Entfernung eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte in einer angemessenen Zeit nicht erreichen können, wird Ihnen der Bedarf für auswärtige Unterbringung gewährt.

Eine Ausbildungsstätte ist dann nicht erreichbar, wenn Sie bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen mindestens an drei Wochentagen für Hin- und Rückweg eine Wegzeit von mehr als zwei Stunden benötigen. Zu der Wegzeit gehören auch die notwendigen Wartezeiten vor und nach dem Unterricht. Die Wegstrecke zwischen der Haltestelle des Verkehrsmittels und der Ausbildungsstätte bzw. zurück gilt als Wartezeit. Jeder angefangene Kilometer Fußweg wird mit 15 Minuten berechnet.

Wenn Sie Ihre Wohnung außerhalb des Elternhauses mit dem Besuch einer bestimmten Ausbildungsstätte begründen, geben Sie bitte den Schultyp an (z.B. altsprachliches, mathematisch-naturwissenschaftliches, musikalisches Gymnasium).

Zeile 58

Wenn in den Kosten für das Tagesheim Aufwendungen für die Verpflegung enthalten sind, muss dies aus dem Beleg ersichtlich sein.

Zeile 59

Die Kosten sind durch eine von Ihnen und dem Vermieter unterschriebene Vereinbarung nachzuweisen. Nebenkosten sind gesondert nachzuweisen.

Zeile 64

Bei Privatversicherten – mit Ausnahme der bei der Postbeamtenkrankenkasse und der bei der Bundesbahnkrankenkasse Versicherten – muss sich zusätzlich zu den im Formblatt bezeichneten Angaben aus den vorzulegenden Versicherungsunterlagen ergeben, dass das Versicherungsunternehmen den strukturellen Anforderungen für Krankenversicherungsunternehmen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (§ 257 Abs. 2a und 2b) genügt.

Zeile 65

Wenn Sie bei einem privaten Versicherungsunternehmen pflegeversichert sind, kann der Pflegeversicherungszuschlag nach dem BAföG nur geleistet werden, wenn sich aus den vorzulegenden Versicherungsunterlagen ergibt, dass das Versicherungsunternehmen die Voraussetzungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch (§ 61 Abs. 6) erfüllt.

Zeile 68

Ausbildungsförderung nach § 15 Abs. 3a (Studienabschlussförderung) sowie Ausbildungsförderung für ein Zweitstudium wird **voll** als verzinlichtes, privatrechtliches Bankdarlehen nach § 18 c BAföG geleistet. Für die Zeit der Studienverlängerung, die durch den Abbruch des zunächst aufgenommenen Studiums oder einen Fachrichtungswechsel verursacht ist, wird ebenfalls Bankdarlehen geleistet. Das Darlehen ist von Beginn der Auszahlung an zu verzinsen und nach dem Ende der Ausbildung zurückzuzahlen.

Das Bankdarlehen wird von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) finanziert und ausgezahlt.

Sie haben die Möglichkeit, das Bankdarlehen der Höhe nach zu begrenzen. Diese Erklärung müssen Sie **bei Antragstellung abgeben**; sie ist für den Bewilligungszeitraum **unwiderruflich**.

Das Angebot der KfW für den Abschluss eines Darlehensvertrages erhalten Sie vom Amt für Ausbildungsförderung zusammen mit dem Förderungsbescheid. Die Darlehensvertragsurkunde ist **innerhalb eines Monats** nach Zugang des Förderungsbescheides von Ihnen beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zu unterschreiben und abzugeben.

Zeile 70

Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schul- oder Studienjahr.

Zeile 73

Geben Sie bitte die Höhe der Waisenrente nach Abzug des Pflichtbeitrages zur Krankenversicherung an. Das Waisengeld geben Sie bitte in Höhe der tatsächlich zufließenden Beträge, also einschließlich der Weihnachtsgeldzuschwendung und abzüglich der Steuern an. Wenn Sie Waisenrente oder Waisengeld beantragt haben oder einen Antrag beabsichtigen, teilen Sie dies bitte unter Angabe des Aktenzeichens dem Amt für Ausbildungsförderung mit.

Zeile 74

Die Ausbildungsvergütung umfasst z.B. auch Essensgeldzuschuss, Mietzuschuss sowie Sachbezüge wie z.B. freie Unterkunft und Verpflegung.

Zeile 75

Zu den Einnahmen zählen u.a. Einkünfte aus ruhenden Arbeitsverhältnissen (z.B. Beurlaubung für die Studienzzeit) sowie aus Ferien- und Nebenarbeit (auch Sachbezüge). Geben Sie bitte ebenfalls die Einnahmen aus einer Tätigkeit als studentische Hilfskraft und aus Gelegenheitsjobs an. Der Arbeitnehmerpauschbetrag sowie Steuern und Abzüge für soziale Aufwendungen werden von Amts wegen berücksichtigt.

Zeile 79

Als Einkünfte sind stets die Bruttoeinkünfte anzugeben. Werbungskosten und Sparerfreibetrag werden von Amts wegen berücksichtigt.

Zeile 80

Geben Sie bitte Ihre Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung – nachstehend aufgeführt – an.

Zusammenstellung aller Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung:

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten folgende Leistungen:

I. Leistungen der sozialen Sicherung

- nach dem **Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)** die Entgeltersatzleistungen (§ 116), das Winterausfallgeld (§ 214), Überbrückungsgeld (§ 57) abzüglich der pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge, die Eingliederungshilfe (§ 418);
- nach dem **Fünften, Sechsten und Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB V, SGB VI, SGB VII), der Reichsversicherungsordnung (RVO), dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG), dem Zweiten Gesetz über die Versicherung der Landwirte (KVLG-1989), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG)** das Krankengeld (§ 44 ff. SGB V, §§ 12 ff. KVLG 1989), die Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse zur Erstattung des Verdienstausfalls bei Tätigkeit als Haushaltshilfe im Krankheitsfall des Versicherten (§ 38 Abs. 4 SGB V), das Mutterschaftsgeld (§§ 200 ff. RVO, §§ 29 ff. KVLG, § 13 MuSchG) und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen, das Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII) und das Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII, §§ 20 ff. SGB VI);
- nach dem **Bundesversorgungsgesetz (BVG)** und den **Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären** das Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG), das Übergangsgeld (§ 26a Abs. 1 BVG), die Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26a Abs. 5 BVG), die laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige i.S. des § 25 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27a BVG);
- nach dem **Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparationsschädengesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG)** jeweils der halbe Betrag der Unterhaltshilfe (§§ 261 bis 278a LAG), der Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes), der Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 bis 301b LAG), der Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG) und der Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 bis 15 FlüHG);
- nach dem **Unterhaltssicherungsgesetz**, soweit sie nicht zum Ausgleich für den Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden, die allgemeinen Leistungen (§ 5), die Einzelleistungen (§ 6), die Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere (§ 12a) und die Verdienstausfallentschädigungen (§ 13 Abs. 1, § 13a);
Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen nach dem **Zivildienstgesetz** (§ 78) und dem **Bundesgrenzschutzgesetz** (§ 59);
- nach dem **Beamtenversorgungsgesetz** das Übergangsgeld (§ 47);
- nach dem **Unterhaltsvorschussgesetz** die Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.);
- Anpassungsgeld nach den **Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus** vom 13. Dezember 1971 (BAnz. Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (BAnz. S. 5901);
- Leistungen aufgrund der **Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie**, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des Montanunionvertrages betroffen werden, vom 25. März 1998 (BAnz. S. 4951);
- nach dem **Soldatenversorgungsgesetz** das Übergangsgeld (§ 37), die Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a Abs. 1) und die Arbeitslosenhilfe (§ 86a Abs. 2);
- Vorruhestandsgeld nach der **Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld** vom 8. Februar 1990 (GBl. 1 Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 13 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1210, 1243) mit Maßgaben weitergilt;
- Übergangsleistungen nach § 3 **Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)** vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623).

II. Weitere Einnahmen

- nach dem **Wehrgeldgesetz** (Geld- und Sachbezüge), der Wehrgeld (§ 2), die Verpflegung (§ 3) und die Unterkunft (§ 4); Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge) nach dem **Zivildienstgesetz** (§ 35), dem **Bundesgrenzschutzgesetz** (§ 59) sowie für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr;
- Vorruhestandsbezüge und diesen gleichstehende Leistungen, soweit sie steuerfrei sind; hierzu zählt auch das Ausgleichsgeld nach dem **Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)** vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), soweit es die Summe des nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreien Betrages nicht übersteigt;
- Aufstockungsbeträge nach dem **Altersteilzeitgesetz** (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) sowie die Zuschläge, die versicherungsfrei Beschäftigte im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des **Dritten Buches Sozialgesetzbuch** zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten;
- Abfindungen nach § 3 Nr. 9 des **Einkommensteuergesetzes**;
- Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern der/des Auszubildenden und seines/ihrer Ehegatten;
- Leistungen nach § 9 Abs. 1 des **Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes**.

III. Einnahmen bei Auslandstätigkeit

- die Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen sowie Bezüge diplomatischer und konsularischer Vertreter fremder Mächte und der ihnen zugewiesenen Bediensteten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind;
- Einnahmen nach dem **Bundesbesoldungsgesetz**, der Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 1 bis 4 mit 10 vom Hundert des Betrages, der Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 50 vom Hundert des Betrages und Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit 80 vom Hundert des Betrages;
Entsprechendes gilt für vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind.

Zeile 81

Bitte geben Sie hier nur die für Sie bestimmten Unterhaltsleistungen an, ohne die für Ihre Kinder bestimmten Beträge.

Zeile 83

Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen sind z.B.:

1. Erziehungsbeihilfen nach dem BVG einschließlich der Erziehungsbeihilfen, die ein als beschädigt anerkannter Elternteil nach § 27 Abs. 1 Buchst. b) BVG für den Auszubildenden erhält,
2. Ausbildungshilfen der Bundeswehr,
3. Hilfen aus dem Europäischen Sozialfonds, die Arbeitsämter Teilnehmern an beruflichen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen gewähren,
4. Unterhaltsbetrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Zeile 85

Solche Einnahmen sind z.B. Familienzuschläge zur Ausbildungsvergütung.

Zeile 90

Maßgeblich sind Ihre Vermögensverhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung.

Vermögenswerte sind Ihrem Vermögen jedoch auch zuzurechnen, wenn Sie sie rechtsmissbräuchlich übertragen haben. Dies ist der Fall, wenn Sie in zeitlichem Zusammenhang mit der Aufnahme der förderungsfähigen Ausbildung bzw. der Stellung des Antrages auf Ausbildungsförderung oder im Laufe der förderungsfähigen Ausbildung Teile Ihres Vermögens unentgeltlich oder ohne gleichwertige Gegenleistung an Dritte, insbesondere Ihre Eltern oder andere Verwandte, übertragen haben.

Vermögensveränderungen zwischen Antragstellung und dem Ende des Bewilligungszeitpunktes bleiben unberücksichtigt.

Bitte vergewissern Sie sich, ob auf Ihren Namen Vermögensanlagen getätigt werden, da auch solche Kapitalwerte anzugeben sind.

Alle Angaben bitte belegen. Als Nachweise werden z. B. Kontoauszüge oder Bescheinigungen von Kreditinstituten/Bausparkassen, Verträge oder ein Erbschein anerkannt. Die Vermögensnachweise müssen nicht punktgenau auf den Tag der Antragstellung ausgestellt sein; sie sollten jedoch nicht älter als 14 Tage sein.

Achtung: Die Erklärungen zum Vermögen werden – gegebenenfalls über einen Datenabgleich mit dem Bundesamt für Finanzen entsprechend § 45d EStG – überprüft.

Zeile 95

Als sonstige bebaute Grundstücke sind z.B. Eigentumswohnungen oder Eigenheime – auch Miteigentumsanteile – anzugeben.

Zeile 97

Bei Wertpapieren, Aktien usw. geben Sie bitte die Stückzahl bei Antragstellung an. Maßgeblicher Kurswert ist der Wert im Zeitpunkt der Antragstellung.

Zeile 99

Forderungen und sonstige Rechte sind z.B. Vermächnisse, Ansprüche auf Zahlungen eines Geldbetrages oder Lieferung von Waren, ferner Geschäftsanteile, Patentrechte, Verlags- und Urheberrechte.

Zeile 100

Sonstige Vermögensgegenstände bitte mit ihrem Zeitwert angeben. Hierzu gehören nicht Haushaltsgegenstände wie Möbel, Wäsche, Geschirr, PKW, Radio oder Fernseher.

Zeile 101

Legen Sie bitte bei ausländischen Vermögenswerten die in- und/ oder ausländischen Besteuerungsunterlagen vor.

Zeilen 102 bis 105

Von Bauspar- oder Prämiensparguthaben werden für die bei einer evtl. Verwertung entstehenden Verbindlichkeiten (z.B. Prämienrückforderung) von Amts wegen pauschal 10 v.H. abgesetzt.

Zeile 107

Bei Hypotheken, Grundschulden sowie sonstigen Schulden, wie z.B. Kleinkrediten, ist stets nur die Restschuld anzugeben.

Zeile 112

Eine Verwertung von Vermögensgegenständen ist aus rechtlichen Gründen z.B. ausgeschlossen, wenn ein entsprechendes gesetzliches oder behördliches Veräußerungsverbot (§§ 135, 136 BGB) vorliegt. Eine Verwertung ist jedoch nicht durch ein vom Eigentümer vereinbartes rechtsgeschäftliches Veräußerungsverbot (§ 137 BGB) ausgeschlossen. Die Verwertung von Prämienspar- und Bausparguthaben ist aus rechtlichen Gründen nicht ausgeschlossen; hier besteht stets eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit.

Es ist eine ausführliche Begründung mit Nachweisen erforderlich.

Zeile 113

Eine Härte liegt insbesondere vor,

- a) wenn die Vermögensverwertung zur Veräußerung oder Belastung eines im Sinne des § 88 Abs. 2 Nr. 7 des Bundessozialhilfegesetzes angemessenen Hausgrundstücks, besonders eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung, die selbstbewohnt sind oder im Gesamthandseigentum stehen, führen würde,
- b) soweit das Vermögen zur Milderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung bestimmt ist oder nach einem erlittenen Personenschaden der Deckung der voraussichtlichen schädigungsbedingten Aufwendungen für die Zukunft dienen soll,
- c) solange das Vermögen nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks im Sinne des § 88 Abs. 2 Nr. 7 des Bundessozialhilfegesetzes bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken Behinderter oder Pflegebedürftiger dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde.

Bitte teilen Sie ggf. Tatsachen für eine Härte mit.

Zeile 123

Die gesetzlichen Vertreter können die Handlungsfähigkeit der/des Auszubildenden (Antragstellung, Verfolgung des Antrages und Entgegennahme der Ausbildungsförderung) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung einschränken.